

ZUSÄTZLICHE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR WERK- UND BAULEISTUNGEN (ZEB)
der „Genthner Industrietechnik GmbH“

I. Anwendungsbereich

1. Diese zusätzlichen Einkaufsbedingungen gelten für Werk- und Bauleistungen –für die Lieferanten/Auftragnehmer- welche für die Firma Genthner Industrietechnik GmbH erbracht werden. Entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
2. Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der beauftragten Leistung.
3. Für die Abwicklung von Werk- und Bauleistungen gilt die VOB/B, in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.

II. Vertragsgrundlagen

1. Für die Vertragsdurchführung und die zu erbringenden Leistungen gelten die Vertragsgrundlagen in folgender Reihenfolge:
 - a. Leistungsverzeichnisse einschließlich Zeichnungen und den Verhandlungsprotokollen
 - b. Pflichtenhefte mit dazugehörigen Standards, Mustern und Bausteinen
 - c. Pläne und Zeichnungen einschließlich Dokumentationen und Vertragsunterlagen
 - d. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen der Genthner Industrietechnik GmbH
 - e. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Genthner Industrietechnik GmbH
 - f. die DBL 9606 für das Verhalten von Fremdfirmen auf dem Daimler Gelände
 - g. die VDE 0100 und übrige VDE-Vorschriften
 - h. die VOB/C, in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung
 - i. die Unfallverhütungsvorschriften und ergänzende Zusatzbedingungen und Richtlinien
 - j. die gesetzlichen Bestimmungen über Werkverträge
2. Vorstehende Vertragsgrundlagen gelten nur, soweit sie nicht mit der VOB/B in Widerspruch stehen.
3. Soweit diese Erklärungen und Bedingungen sich inhaltlich widersprechen bestimmt die Reihenfolge ihrer Nennung auch die Rangfolge.

III. Geheimhaltungsvereinbarung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Pflichtenhefte, sowie sämtliche firmeninternen Informationen, die ihm im Rahmen der Anbahnung oder der Durchführung des Auftrags überlassen werden, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich weiterhin, diese Informationen nur solchen Mitarbeitern seiner Firma zugänglich zu machen, die zur Vertraulichkeit besonders verpflichtet werden.
2. Dies gilt nicht für solche Informationen oder Daten, die allgemein bekannt sind oder bereits veröffentlicht wurden. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Firma Genthner Industrietechnik GmbH Informationen als besonders geheimhaltungsbedürftig kennzeichnet.
3. Für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Auftragnehmer, neben Schadensersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € für jeden Fall der Weitergabe solcher Informationen zu bezahlen.
4. Sämtliche dem Auftragnehmer überlassenen Entwürfe, Gebrauchsmuster, Datenträger, Zeichnungen und Informationen sind der Firma Genthner Industrietechnik GmbH auf jederzeit mögliches Verlangen, spätestens jedoch nach Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unverzüglich und vollständig zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

IV. Pflichten bei der Vertragsabwicklung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Vertragsabwicklung einen Projekt- bzw. Montageleiter zu benennen, der zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen und Anweisungen für den Lieferanten bevollmächtigt ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eventuell für die Vertragsdurchführung erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten einzuholen. Er hat sich über die örtlich geltenden Vorschriften zur Arbeits- und Maschinensicherheit zu vergewissern und diese einzuhalten.
3. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen durch qualifiziertes Personal zu erbringen und der Genthner Industrietechnik GmbH auf Verlangen die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Genthner Industrietechnik GmbH kann in begründeten Fällen den Einsatz bestimmter Mitarbeiter des Lieferanten ablehnen, in diesem Fall sind der oder die Mitarbeiter unverzüglich durch andere qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, fremdes Eigentum schonend zu behandeln und bei seiner Tätigkeit für eine ausreichende Diebstahlsicherung zu sorgen. Bei der Erstellung oder beim Einsatz von Software ist ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Virenschutz einzusetzen. Eventuell dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte lizenzrechtlich geschützte Software darf vom Auftragnehmer nicht kopiert und für andere Zwecke verwendet oder missbraucht werden.



Genthner Industrietechnik GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 3 | 75382 Althengstett
Tel + 49 (0) 7051/9339-0
Fax + 49 (0) 7051/9339-30

Geschäftsführer: Peter Walter
Sitz der Gesellschaft Althengstett
info@genthner-gmbh.com
www.genthner-gmbh.com

Amtsgericht Stuttgart
Register HRB 3312345
Steuer-Nr. 45420/78685
USt.-IdNr. DE 145171488

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE27 6665 0085 0000 0981 67 | BIC: PZHSDE66XXX
Vereinte Volksbank AG
IBAN: DE50 6039 0000 0574 9990 00 | BIC: GENODES1BBV

5. Die Leistungen des Auftragnehmers werden stets förmlich abgenommen. Die Abnahmefähigkeit ist vom Auftragnehmer zwei Wochen vor der geplanten Abnahme anzuzeigen. Soweit nicht abweichend vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass bei Produktions- und Leistungstest, sowohl der Montagebeauftragte des Auftragnehmers, als auch geeignetes Personal zur Mängelbeseitigung und Problemlösung, vor Ort ist. Die Kosten hierfür sind im Angebotspreis mit einzukalkulieren.
6. Wird der Auftragnehmer von der Genthner Industrietechnik GmbH als Subunternehmer eingesetzt, so darf der Auftragnehmer innerhalb von einem Jahr nach Ende der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, der Genthner Industrietechnik GmbH, nur mit deren Zustimmung Direktaufträge der Kunden von der Genthner Industrietechnik GmbH annehmen. Für den Fall der Nichteinhaltung verpflichtet sich der Auftragnehmer, neben Schadensersatz, für jeden noch verbleibenden Monat innerhalb der Ablauffrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € pro Monat zu bezahlen.
7. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen durch den Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter, sowie das Mitführen von Bildaufnahmegegeräten – auch in Mobiltelefonen – ist während der Arbeit an dem Projekt streng untersagt.

V. Schlussbestimmungen

1. Werden der Bestellung der Firma Genthner Industrietechnik GmbH für ein Projekt Vertragsbedingungen des Hauptauftraggebers beigelegt, so gelten diese Vertragsbedingungen auch im Verhältnis zum Auftragnehmer als verbindlich.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Klauseln verpflichten sich die Parteien solche Regelungen zu vereinbaren, die wirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am Besten gerecht werden.
3. Sofern für den Erfüllungsort nichts Gegenteiliges durch die Ausschreibung, das Leistungsverzeichnis, die Bestellung, etc. bestimmt ist, ist der Erfüllungsort Althengstett.
4. Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen ist Althengstett.
4. Sämtliche vertraglichen Regelungen oder Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden. Dabei genügt für die Schriftform auch die Übermittlung per E-Mail oder per Telefax.

Stand 2016